



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 20. Dezember 2021

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

**14. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19**

Fortschreibung des Erlasses vom 15. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das  
Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021  
in der Fassung vom 15. Dezember 2021 wie folgt fortzusetzen:

## **1. Bevorratung mit COVID-19-Impfstoff**

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung der Omikron-Variante ist es wichtig über ausreichend Impfstoff zu verfügen. Deshalb ist Impfstoff für einen 14-Tages-Zeitraum vorrätig zu halten. Die entsprechenden Bestellungen sind bei der beliefernden Apotheke auszulösen.

Sofern die eigenen Lagerungskapazitäten nicht ausreichend sind, ist zu prüfen, inwiefern durch Kooperation mit der beliefernden Apotheke weitere Ressourcen vorgehalten werden können (bspw. Lagerung durch die Apotheke).

## **2. Impfungen in vollstationären Einrichtungen der Dauer- und Kurzzeitpflege**

Ebenfalls zur Bekämpfung der Ausbreitung der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus ist es erforderlich, dass in den vollstationären Dauer- und Kurzzeit-Pflegeeinrichtungen, den Tages- und Nachtpflegen sowie ambulanten Pflegediensten die Durchimpfungsraten (auch in Bezug auf die Auffrischungsimpfungen) bei Bewohnerschaft bzw. gepflegten Personen und Personal möglichst hoch sind.

Aus diesem Grund stellen die KoCI bis zum 31.12.2021 für alle vollstationären Dauer- und Kurzzeit-Pflegeeinrichtungen, Tages- und Nachtpflegen sowie ambulanten Pflegedienste in ihrem Zuständigkeitsbereich fest, inwiefern es weitere Impfbedarfe gibt. Hierfür ist mit jeder Einrichtung nochmals Kontakt aufzunehmen. Sofern in den Einrichtungen weitere COVID-19-Impfungen vom Personal oder der Bewohnerschaft ge-

wünscht sind, beauftragt die KoCI die entsprechenden Impfungen kurzfristig bei der regionalen Ansprechperson der Kassenärztlichen Vereinigung.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann